

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Preschreibstelle  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 196.

Freitag, 24. August 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, den Ausgabestellen sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Carl Gottlob Adolf Mann** eingetragenen in Rabemitz gelegenen Grundstücke als:

- Fol. 17 des Grundb. Nr. 27, 118, 372 und 380 des Flurbuchs, sowie Nr. 21 des Brandkatasters für Rabemitz, bestehend in Wohn-, Stall-, Scheunen- und Holzschuppengebäude, Kiefernhochwald, Feld, Wiese mit Graben und
- Fol. 87 desselben Grund- und Nr. 146 und 398 des Flurbuchs, bestehend in Kiefernhochwald und Feld, beide Grundstücke nach dem Flurbuche 6 Hektar 57,0 A groß, mit 68,75 Steueranteilen belegt, und geschätzt zu a) auf 7650 Mark — Pfg., zu b) auf 3010 Mark — Pfg.,

selben an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

**der 8. September 1894, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin**,

sowie

**der 20. September 1894, Vormittags 10 Uhr**  
als **Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans**

anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.  
Riesa, am 9. Juli 1894.

**Königliches Amtsgericht.**  
H. Reichelt.

Sänger, G. S.

**Sonnabend, den 25. August 1894,**

**von Vorm. 10 Uhr an,**

sollen im **Hotel zum „Kronprinz“** hier 1 Tafel-, 1 Bret-, 1 Kaff- und 1 Handwagen, 1 Kaffschitten, 1 Wagenplane, 1 Rutschgeschirre, 1 Kleiderschrank, 2 Kommoden mit Aufsatz, 2 Sophas, 1 gelber Schreibsekretär, 1 Coulissentisch, 1 Klavier, 1 Sopha, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Nähmaschine für Schuhmacher gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 20. August 1894.

**Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.**  
Eck. Eidam.

## Zur Verschärfung der Konkursordnung.

Auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechtes machen sich gegenwärtig Besserungsbefrebungen geltend, die theilweise einander strikte widersprechend sind. Während beispielsweise beim Strafvollzuge einerseits der weitestgehenden Humanität das Wort geredet und u. A. die bedingungslose Verurtheilung empfohlen wird, ist andern Nitzungen der heutige Strafvollzug zu milde und es wird daher Verschärfung durch Einzelhaft, zeitweise Kostentziehung oder gar Prügelstrafe empfohlen.

Weniger auseinandergehend sind die Vorschläge, die sich auf eine Verbesserung der Konkurs-Ordnung beziehen; hier reden alle Kritiker der Verschärfung einzelner Bestimmungen das Wort. Besonders wird eine Erleichterung des Zwangsvergleichs (§ 160 bis 187) angestrebt. Einer gegenwärtig fehlenden gesetzlichen Festsetzung des geringsten Prozentsatzes, der vergleichsweise den Gläubigern angeboten werden muß, auf 30 bis 35 Prozent, einer Erhöhung der für die Annahme des Vergleichs notwendigen Mehrheiten von Dreiviertel auf Vierfünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmlung berechtigten Forderungen unter Ausschluß der Ehegatten als Gläubiger scheint im Allgemeinen wenig mehr widersprochen zu werden; ebensowenig dem Verlangen, daß Barzahlung oder mindestens Sicherstellung der Vergleichssumme der Befähigung des Zwangsvergleichs vorausgehen müsse. Daneben ist jetzt angeregt worden, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach denjenigen Gemeindeforderungen, welchen bereits einmal ein Konkurs mit Zwangsvergleich zu beendigen gelungen ist, einen zweiten Zwangsvergleich überhaupt nicht zu gestatten sowie im Falle des einfachen strafbaren Bankrotts, also namentlich auch bei unterlassener oder mangelhafter Buchführung, unverhältnismäßigem Aufwand, Börsen- und Waarenspiel, die Wohlthaten und Vorteile des Zwangsvergleichs gänzlich zu verbieten seien.

Der Zweck der Konkursordnung soll und muß ein dreifacher sein: 1) aus dem Schiffbruch des Schuldners so viel zu retten, als nur zu retten ist, 2) zu verhüten, daß der Schuldner direkt oder indirekt irgend einen Vortheil aus dem Konkurs zieht außer demjenigen, der sich aus seiner Entlassung von selbst ergibt, 3) die bürgerliche Fortexistenz des Schuldners möglich zu machen. Diese drei Ziele laufen natürlich nicht parallel und derjenige Gläubiger, der „drauf zu laufen weiß“, wird natürlich dem ehrlichen Manne gegenüber, dem es in erster Linie um die Befriedigung der von ihm geschädigten Gläubiger zu thun ist, im Vortheil bleiben. Die Gesetzgebung hat da keine leichte Aufgabe. So betreffen Vorschläge, die auch ohne förmliche Konkurserklärung oder Zahlungseinstellung es ermöglichen wollen, wegen unordentlicher oder gänzlich unterlassener Buchführung den Schuldner zu bestrafen, ein recht schwieriges Gebiet, dessen Ausklärung aber vielleicht doch möglich ist. Daß sich bis jetzt noch keine der vielen berufenen Stellen, die vor die nicht leichte Aufgabe gestellt worden sind, die mannigfaltigen Abänderungsanträge zur Konkursordnung sowohl gegenüber der Bedürfnisfrage als auch in Anbetracht ihrer Tragweite zu prüfen, vorwiegend ablehnend verhielt, kann als ein gutes Zeichen dafür betrachtet werden, daß es gelingen werde, die Konkursordnung für das deutsche Reich, dieses der Entstehung nach älteste unserer großen Justizgesetze, entsprechend den seit ihrer Ein-

führung gemachten Erfahrungen umzuformen und den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen.

Daß, wie man hört, insbesondere den größeren Amtsgerichten als Konkursabtheilungen Gelegenheit gegeben worden ist, ihr in fünfzehn Jahren täglicher Anwendung erworbenes Urtheil über die Schwächen unserer Konkursgesetzgebung zusammenschließend in Gutachten niederzulegen, ist gewiß geeignet, den Ernst der allgemeinen Umfrage zu bestätigen und dazu mitzuwirken, daß dabei auch etwas Tüchtiges, im Geschäftsleben Brauchbares herauskommt. Uebrigens verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Einführung fester Gebährensätze für die Konkursverwalter auf große Schwierigkeiten stößt und deshalb bisher wenig Anklang gefunden hat. Das heutige System hat aber auch keine besonderen Nachteile gezeigt und weshalb man zu einer Aenderung schreiten will, ist nicht recht ersichtlich.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Während die heurigen Choleraerkrankungen sich bisher auf das Weichselgebiet beschränkten, greift die Seuche nunmehr auch auf das Brahe- und Negegebiet über. Die Flößer sind der Zahl nach am stärksten an den Erkrankungen beteiligt, und der Weg, den die Seuche genommen, entspricht der üblichen Fahrstraße der Flößer. Das Flußwasser steht offenbar in ursächlicher Beziehung zur Verbreitung der Seuche. Jedenfalls ist zu erwarten, daß den russischen Flößern der Eintritt in das deutsche Gebiet untersagt werden wird. Zur näheren Feststellung der Verbreitungswege der Cholera sind 4 Assistenten des Instituts für Infektionskrankheiten unter Führung des Stabsarztes Prof. Dr. Pfeiffer an die deutsch-russische Grenze entsendet worden.

Mit Bezug auf die in einem Berliner Blatt telegraphisch mitgetheilte Nachricht, daß in Kamerun unter den Sudanesen ein gegen den Gouverneur gerichteter Aufstand auszubrechen drohe, erzählt die „Nordd. Allg. Ztg.“, daß nach den amtlichen, am 22. d. M. eingetroffenen Berichten von den Sudanesen, welche an der Küste trotz aller Verbote dem Brantwein genossen nicht widerstehen können, in der Trunkenheit verschiedene Erzeße und Schlägereien verübt worden sind. Die daraus entstandene Belästigung der Eingeborenen hat den Gouverneur veranlaßt, die unverbesserlichsten Trunkenbolde und Rowdies heimzuschicken und den größeren Theil der Uebrigen auf den inneren Stationen zu vermerden, wo ihnen der Brantwein ohne Mühe entzogen werden kann. Es hat sich auch herausgestellt, daß die Sudanesen, die an ein trockenes Klima gewöhnt sind, das feuchte Klima in Kamerun schlecht ertragen und dauernd an Fieber leiden. Der Gouverneur hat deshalb schon jetzt eine Ergänzung der Schutztruppe durch westafrikanische Söldlinge (Weys und Sierra-Leone-Beute) eintreten lassen.

Die soeben erfolgten einschneidenden Veränderungen innerhalb der Marine verdienen, so schreibt man dem „B. Z.“ aus Kiel, besondere Beachtung. Sämmtliche Kommandanten der neuen Panzerschiffe erster Klasse, der Hochseepanzer „Wörth“, „Brandenburg“, „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ und „Weißenburg“, sind jetzt ernannt. Dem Prinzen Heinrich von Preußen, dessen Ernennung zum Kontr.-Admiral

beabsichtigt war, ist auf eigenen ausdrücklichen Wunsch das Kommando eines dieser Panzerkolosse vor der Beförderung übertragen worden. In kurzer Zeit werden diese gewaltigsten Panzer unserer Marine, die ein Displacement von je 10000 Tonnen und eine Besatzung von je 552 Mann aufweisen, sämtlich in Dienst gestellt sein. Nachdem der Reichstag 1889 die Mittel für den Bau der Hochseepanzer bewilligt hatte, wurden „Brandenburg“ und „Weißenburg“ auf der Vulkanwerft, „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ auf der Kaiserwerft in Wilhelmshaven und „Wörth“ auf der hiesigen Germania-Werft erbaut. Die Baukosten betragen 42,600,000 Mark, die Armirung erforderte 17 Millionen Mark und die Torpedo-Einrichtung 2,400,000 Mark, so daß die 4 Panzer einen Gesamtwert von 62 Millionen Mark repräsentieren. Der bisherige Kommandant der „Brandenburg“, Kapitän zur See Bendemann, ist von diesem Posten entbunden; an seine Stelle tritt der Stabschef der Offiziersstation Kapitän zur See Geißler. Zum Kommandanten des neuen Kreuzers „Cormoran“ ist Korvettenkapitän Brinkmann vom Reichsmarineamt ernannt. Der „Cormoran“ wird das auf der ostasiatischen Station seit 1878 in Dienst befindliche Kanonenboot „Wolf“ ersetzen. Letzteres ist wie „Hlia“ und „Hyäne“ als Schonerbart getaktet; dergleichen Fahrzeuge werden in unserer Marine nicht mehr gebaut. Bei einer Besatzung von 83 Mann haben sich die Unterkunftsräume des kleinen Fahrzeuges als recht mangelhaft erwiesen.

Der „Fall Arons“ soll einem Berliner Blatte zufolge dem Kultusminister Veranlassung gegeben haben, sich an die philosophische Fakultät der Berliner Universität mit einer Vorstellung zu wenden. Die seltsame Erscheinung, daß im Lehrkörper einer königlichen Universität an verantwortlicher und hervorragender Stelle ein Mann wirkt, der die Grundlagen der bestehenden Ordnung des Staates und der Gesellschaft bekämpft, habe den Leiter des Unterrichtswesens der Monarchie mit Zweifel und Sorge erfüllt. Der Ausschuß der Fakultät habe nun, so wird weiter mitgeteilt, gegenüber der Vorstellung des Ministers den Beschluß gefaßt, von einem Eingriff in die Lehrthätigkeit des genannten Privatdozenten abzusehen, da für die Fakultät lediglich die wissenschaftliche Befähigung das Kriterium der Zulassung sei und die sozialdemokratische Gesinnung eines Dozenten um so weniger der Gegenstand von Erwägungen der Fakultät sein dürfe, als die Regierung die Sozialdemokratie für eine gleich berechtigte politische Partei ansehe und mit ihr praktire. Wir können begreifen, sagt die „Z. N.“, daß diese Antwort vielleicht manchen Freund der staatlichen Autorität befremden wird. Dennoch dürfte sie schwerlich anders ausfallen. Unmöglich kann einem Privatdozenten der Charakter eines Staatsbeamten beigelegt werden, und gewiß würde es höchst bedenklich sein, das Lehramt an einer wissenschaftlichen Hochschule von der Bethätigung bestimmter politischer Gesinnungen abhängig zu machen. Wo würde hier die Grenze zu ziehen sein? Die „Nat.-Z.“ bemerkt ferner: „Herr Dr. Arons ist noch jüngst in der Presse als erster Assistent am physikalischen Institut der Universität bezeichnet worden. Als solcher wäre er wohl als Beamter zu betrachten; er ist aber, wie uns berichtet wird, von dieser Stellung schon im vorigen Jahre zurückgetreten.“ Wir sprechen selbstverständlich nur im allgemeinen sachlichen Interesse, nicht für die Person des Dr. Arons, der